



Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Überarbeitete Fassung (Stand: 1. August 2007)

– Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) –

§ 1

Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Zu Absatz 1:

1. Die Vorschrift gewährt als **Grundnorm des Gesetzes** jedem gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen (zum Begriff der amtlichen Information vgl. § 2 Nr. 1).
2. **Anspruchsinhaber** ist „jeder“, d.h. Deutsche und Ausländer im In- und Ausland. Auch juristische Personen des Privatrechts sind zugangsberechtigt; für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten stattdessen Amtshilfenvorschriften bzw. Auskunfts- oder Übermittlungsrechte und -pflichten. Nicht rechtsfähige Vereinigungen wie Bürgerinitiativen und Verbände sollen nach der Gesetzesbegründung nicht anspruchsberechtigt sein, sondern ausschließlich

die einzelnen Mitglieder dieser Vereinigungen. Dem steht jedoch der Wortlaut des § 1 Abs. 1 entgegen, der uneingeschränkt von „jeder“ spricht. In diesem Sinne hat auch das BVerwG zur vergleichbaren Vorschrift des § 4 Umweltinformationsgesetz entschieden, dass auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind, als Anspruchsinhaber in Betracht kommen (Urt. v. 25. März 1999, BVerwGE 108, 369).

3. **Anspruchsgegner** sind die Behörden des Bundes (Satz 1), sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Satz 2), und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit eine Bundesbehörde sich ihrer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (Satz 3).

a. Der Behördenbegriff in **Satz 1** entspricht dem des § 1 Abs. 4 VwVfG, d.h. **Behörde** ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Für die Anwendbarkeit des IFG ist unerheblich, ob sich die Behörde bei der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 19. Juni 2002 – 21 B 589/02 [zu § 2 Abs. 1 IFG NRW]; VG Schleswig, Urt. v. 31. August 2004 – 6 A 245/02 [zu § 2 IFG SH]). Zu den Behörden des Bundes zählen auch die Auslandsvertretungen (§ 2 des Gesetz über den Auswärtigen Dienst). Soweit eine Bundesbehörde europarechtlich handelt (z.B. die Bundesbank als integraler Bestandteil des Europäischen Zentralbanksystems, § 3 Bundesbankgesetz), unterliegt sie den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Der Zugang zu Informationen bei Behörden der Länder richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz zur Informationsfreiheit, das allerdings nicht in allen Ländern existiert.

b. **Sonstige Bundesorgane und -einrichtungen (Satz 2)** sind z.B. Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichte, Bundesbank sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Bundes. Sie sind allerdings nur zum Informationszugang verpflichtet, soweit sie **öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben** wahrnehmen. Einrichtungen, die nur teilweise öffentlich-rechtlich tätig werden (z.B. Kreditinstitute des Bundes), sind daher auch nur insoweit verpflichtet. Durch die Beschränkung auf den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben werden vom Informationszugang insbesondere **ausgenommen**:

- Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder – z.B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Eingaben an den Wehrbeauftragten –, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen),

- Rechtsprechung,
 - sonstige unabhängige Tätigkeiten (z.B. die geld- und währungspolitischen Beratungen der Deutschen Bundesbank vor Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion),
 - weite Teile der Tätigkeit des Bundespräsidialamtes (insbesondere die Vorbereitung präsidientlicher Akte und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte,
 - beratende Bundesgremien (es sei denn, sie sind in eine Bundesbehörde i.S.d. Satz 1 fest eingliedert und daher Teil derselben).
- c. **Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts**, derer sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (**Satz 3**), sind nach der Gesetzesbegründung insbesondere Verwaltungshelfer. Der Anwendungsbereich der Vorschrift geht aber deutlich über diese hinaus (von Satz 3 nicht erfasst sind allerdings Beliehene, da diese bereits selbst Behörde im Sinne von Satz 1 sind). Der Begriff der **öffentlich-rechtlichen Aufgaben** umfasst hier nicht nur staatliche Aufgaben, die sich aus einer öffentlich-rechtlichen Norm ableiten lassen, sondern auch solche gemeinwohlerheblichen Aufgaben, die der Staat durch eigene Initiative zur öffentlichen Aufgabe gemacht hat. Die herangezogene Privatperson wird der auftraggebenden Behörde zugerechnet; Anspruchsgegner bleibt daher die Behörde (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2). Das IFG gewährt keinen Anspruch gegen Private.
4. Der Anspruch auf Informationszugang besteht **voraussetzungslos**. Insbesondere muss der Antragsteller weder ein rechtliches noch ein berechtigtes oder ein sonstiges Interesse an der begehrten Information geltend machen (vgl. aber § 7 Abs. 1 Satz 3). Ausnahmen vom Informationszugang enthalten §§ 3 bis 6, deren Vorliegen allerdings die Behörde darlegen muss. Gegenüber den hergebrachten Prinzipien des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung findet also eine **Umkehr der Begründungslast** statt. Der Zugangsanspruch kann nicht durch **vertragliche Vertraulichkeitsabreden** ausgeschlossen werden; entsprechende Vereinbarungen sind gemäß § 54 Satz 1 2. Hs. VwVfG bzw. § 134 BGB nichtig.

Zu Absatz 2:

5. Als **Arten des Informationszugangs** kommen in Betracht (Satz 1):
- Auskunftserteilung (vgl. auch § 7 Abs. 3),
 - Akteneinsicht (vgl. auch § 7 Abs. 4),
 - Verfügbarmachen in sonstiger Weise (insbesondere durch Übersendung von Kopien, aber z.B. auch: Hören eines Tonbandes).

6. Der Antragsteller hat zwischen diesen Möglichkeiten ein **Wahlrecht**. Die Behörde darf von der begehrten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund abweichen (Satz 2). Ein **wichtiger Grund** ist gemäß Satz 3 insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, etwa bei Massenverfahren mit gleichförmigen Anträgen zahlreicher Personen (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 4). Aber auch materielle Gründe, insbesondere die Schutzbelange der §§ 3 bis 6, kommen in Betracht. Es kann daher etwa genügen, Kopien von Teilen einer Akte zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt kann z.B. aus Gründen des Urheberrechtsschutzes eine Vervielfältigung unzulässig, dafür aber eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht möglich sein (vgl. Anm. 3 zu § 6).

Zu Absatz 3:

7. Abs. 3 regelt das **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**. Grundsätzlich gehen spezialgesetzliche Zugangsregelungen dem IFG vor, und zwar unabhängig davon, ob sie ein engeres oder ein weiteres Zugangsrecht gewähren. Dies gilt jedoch nur, soweit der Anwendungsbereich der Spezialnorm reicht und sie als abschließende Regelung anzusehen ist; im Übrigen bleibt das IFG anwendbar. Spezielle Regelungen finden sich beispielsweise im Umweltinformationsgesetz, im Stasi-Unterlagen-Gesetz, im Bundesarchivgesetz (zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vgl. § 13 Abs. 2), in § 19 Bundesdatenschutzgesetz und in § 8 Melderechtsrahmengesetz.
8. Eine **Ausnahme** gilt für die allgemeinen verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrechte nach § 29 VwVfG und § 25 SGB X. Diese verdrängen den Informationszugangsanspruch des IFG nicht, sondern stehen neben diesem. Der Anspruch des IFG ist insofern weiter, als er auch für Nicht-Verfahrensbeteiligte und außerhalb laufender Verwaltungsverfahren gilt. Im Einzelfall kann aber auch das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG für den Antragsteller günstiger sein, da § 29 Abs. 2 VwVfG weniger weit reichende Versagungsgründe statuiert als §§ 3-6.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;**
- 2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.**

Zu Nr. 1:

1. Der Begriff der **amtlichen Information** erfasst alle Formen von bei der Behörde vorhandenen **Aufzeichnungen**, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen. Auf die Art ihrer Speicherung kommt es nicht an. Sie können elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein.
2. **Nicht** erfasst sind
 - **private Informationen** und Informationen, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen;
 - **Entwürfe und Notizen** (beispielsweise handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen), sofern sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Was zum Vorgang zu nehmen ist, richtet sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung. Das IFG macht keine Änderungen in der Aktenführung durch Trennung von Unterlagen o.ä. erforderlich. Erst zur Erfüllung eines konkreten Informationsbegehrens sind geschützte Informationen abzutrennen oder unkenntlich zu machen (vgl. § 7 Abs. 2). Mögliche Ansprüche nach dem IFG dürfen nicht durch unzulässige Parallelaktenführung, insbesondere durch die Aufnahme von Unterlagen ausschließlich in Handakten, unterlaufen werden.

Zu Nr. 2:

3. **Dritter** ist jeder, der durch den Informationszugang in seinen durch §§ 5, 6 geschützten Belangen (personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) berührt werden könnte. Im Fall des § 6 kann Dritter auch eine Behörde sein (vgl. Anm. 2. zu § 6). Zum Schutz personenbezogener Daten von Amtsträgern vgl. § 5 Abs. 4.
4. Zu beachten ist, dass die Terminologie des IFG von der des Bundesdatenschutzgesetzes abweicht. Nach § 3 Abs. 1 BDSG werden die Personen, auf die sich Daten beziehen, als „Betroffene“ bezeichnet, während „Dritte“ gerade nicht die Betroffenen, sondern Außenstehende sind (§ 3 Abs. 8 BDSG).

§ 3**Schutz von besonderen öffentlichen Belangen****Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,**

- 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf**

- a) **internationale Beziehungen,**
 - b) **militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,**
 - c) **Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,**
 - d) **Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,**
 - e) **Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,**
 - f) **Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,**
 - g) **die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,**
2. **wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,**
 3. **wenn und solange**
 - a) **die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder**
 - b) **die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,**
 4. **wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,**
 5. **hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,**
 6. **wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,**
 7. **bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,**
 8. **gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.**

1. Das Gesetz regelt in **§§ 3 bis 6** zahlreiche **Ausnahmen** vom Anspruch auf Informationszugang. §§ 3 und 4 enthalten Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse liegen, §§ 5 und 6 solche, die im privaten Interesse liegen. Hinzu kommt der ungeschriebene Ausnahmegrund des exekutiven Kernbereichs (vgl. Anm. 4. zu § 4). Das Vorliegen einer Ausnahme ist von der Behörde darzulegen. Der Informationszugang darf nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist; es ist daher stets die Möglichkeit eines zumindest teilweisen Informationszugangs zu prüfen (vgl. § 7 Abs. 1). Die Ausnahmetatbestände

der §§ 3 bis 6 sind **eng auszulegen**; dies entspricht den üblichen Auslegungsregeln und dem Zweck des Gesetzes (freier Informationszugang als Regelfall).

2. Die **Fallgruppen des § 3** schützen grundsätzlich bestimmte Informationen, nicht bestimmte Bereiche (Behörden). Lediglich in § 3 Nr. 8 findet sich eine Bereichsausnahme für Nachrichtendienste. In allen übrigen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei zu beachten ist, dass sich die Abwägungsmaßstäbe zwischen den einzelnen Ziffern unterscheiden („nachteilige Auswirkungen haben kann“, „gefährden kann“, „beeinträchtigt werden“ etc.). Die einzelnen Gründe des § 3 sind nebeneinander anwendbar; teilweise bestehen ohnehin Überschneidungen.

- **Nr. 1 lit. a** schützt **auswärtige Belange** der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen. Erfasst sind damit spezifische Funktionsbereiche des Auswärtigen Amtes.
- **Nr. 1 lit. b** betrifft den Bereich der **Bundeswehr** und schützt dort nicht nur militärische Informationen, sondern auch zivile Informationen, die Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen.
- **Nr. 1 lit. c** erfasst den **nichtmilitärischen Sicherheitsbereich** unter anderem der Nachrichtendienste. Diese Fallgruppe überschneidet sich daher nicht nur mit Nr. 2, sondern auch mit Nr. 7 und 8.
- **Nr. 1 lit. d** betrifft die **behördliche Finanz- und Wettbewerbsaufsicht** (einschließlich der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden). Es handelt sich nicht um eine Bereichsausnahme für die Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden. Vielmehr ist von diesen in jedem Einzelfall konkret darzulegen, inwiefern das Bekanntwerden der jeweiligen Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben haben kann.
- **Nr. 1 lit. e** erfasst die **externe Finanzkontrolle** und damit den Tätigkeitsbereich des Bundesrechnungshofs. Auch hier sind nur solche Informationen geschützt, deren Bekanntwerden im konkreten Fall nachteilige Auswirkungen auf die Kontrollaufgaben haben kann, was im Einzelnen von der Behörde zu begründen ist.
- **Nr. 1 lit. f** dient dem Schutz von Maßnahmen gegen unerlaubten **Außenwirtschaftsverkehr**. Nicht zugänglich sind Informationen, deren Bekanntwerden sich nachteilig auf die Kontrolle verbotswidriger oder ungenehmigter Exporte auswirken kann.
- **Nr. 1 lit. g** schützt **laufende Gerichts- und Ermittlungsverfahren**. Adressaten dieser Regelung sind in erster Linie nicht die Behörden, die das jeweilige Verfahren durchführen (denn diese sind vom Anwendungsbereich des IFG weit gehend ausgenommen, vgl.

Anm. 3.b zu § 1), sondern Behörden, die als Verfahrensbeteiligte o.ä. über entsprechende Informationen verfügen. Die Vorschrift dient ausschließlich dem Schutz des laufenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens an sich, d.h. seiner störungsfreien Durchführung, nicht aber dem Schutz der Position der prozessbeteiligten Behörde. Der Ablehnungsgrund gilt zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des Verfahrens. Künftige Verfahren sind nicht geschützt.

- **Nr. 2** erfasst den Bereich der **öffentlichen Sicherheit** im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts. Von diesem sehr weit gefassten Tatbestand sollte nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass das Bekanntwerden der begehrten Information eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet. Es genügt z.B. nicht, dass die Information abstrakt geeignet ist, zu einem Rechtsbruch missbraucht zu werden.
- **Nr. 3** schützt die **Vertraulichkeit von Beratungen**, und zwar sowohl im internationalen (lit. a) als auch im innerstaatlichen Bereich (lit. b). Die behördlichen Beratungen sind nur schutzwürdig, soweit und solange das Bekanntwerden des Beratungsinhalts die Arbeitsfähigkeit oder die Aufgabenerfüllung unzumutbar beeinträchtigen würde. Der Ablehnungstatbestand wird nicht bereits dadurch begründet, dass eine Verhandlung nichtöffentlich stattfindet oder eine Beratung als vertraulich bezeichnet wird.
- **Nr. 4** dient dem **Geheimnisschutz**. Dessen Art und Umfang richtet sich nach den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen, deren konkrete Reichweite im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Beispiele für geschützte Geheimnisse bilden das Steuer- und das Sozialgeheimnis; zu den Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen zählen etwa die ärztliche und die anwaltliche Schweigepflicht (vgl. im Übrigen auch die Aufzählung in § 203 Abs. 1 StGB). Auch zu Dokumenten, die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung) eingestuft sind, besteht kein Zugangsanspruch. Jedoch sollte ein Antrag auf Informationszugang stets zum Anlass genommen werden, die Erforderlichkeit der Einstufung nochmals zu überprüfen. Insbesondere bei länger zurückliegenden Einstufungen kann der Geheimhaltungsgrund zwischenzeitlich entfallen sein.
- **Nr. 5** schließt Informationen mit **Ursprung außerhalb des Bundes** (z.B. Informationen der Länder, der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten) vom Informationszugang aus, solange der Bund sie nur **vorübergehend beigezogen** hat (sog. eingeschränktes Urheberprinzip). Die Bundesbehörde sollte den Antragsteller jedoch an die zuständige Stelle verweisen oder (mit Einverständnis des Antragstellers) den Antrag an diese weiterleiten bzw. deren Zustimmung zur Informationserteilung einholen.
- **Nr. 6** schützt die **fiskalischen Interessen** des Bundes. Durch die Beschränkung auf den Wirtschaftsverkehr wird klargestellt, dass nicht jegliches fiskalische Interesse – etwa die

Kosten der Auskunft – eine Ausnahme vom Informationszugang begründet. Gemeint sind vielmehr Fälle, in denen der Bund wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt. Es soll verhindert werden, dass sich Dritte durch einen Informationszugang wirtschaftliche Vorteile zu Lasten öffentlicher Haushalte verschaffen, etwa indem sie vorzeitig Kenntnis von geplanten wirtschaftlichen Transaktionen des Bundes erlangen. Geschützt wird also (wie durch § 6 S. 2 für die Dritten) der Wettbewerb, nicht das privatrechtliche Handeln des Bundes als solches. Auch **wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen** können einem Informationsanspruch entgegenstehen.

- **Nr. 7** bezweckt einen Schutz von Hinweisgebern und Informanten. Geschützt sind **vertrauliche Informationen** von Bürgern an die Behörden, beispielsweise an die Kartellbehörden. Das Interesse an einer vertraulichen Behandlung einer vertraulich erhobenen oder übermittelten Information kann nachträglich entfallen; dann besteht der Ausnahmegrund der Nr. 7 nicht mehr. Der Tatbestand der Nr. 7 lässt sich nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht auf sonstige Vertraulichkeitsinteressen ausdehnen.
- **Nr. 8** schließt den gesamten Bereich der **Nachrichtendienste** vom Informationszugang aus. Gleiches gilt für Teilbereiche sonstiger Behörden, die **sicherheitsempfindliche Aufgaben** im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Dabei handelt es sich um eng begrenzte Teilaufgaben von Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundeswehr und Zollkriminalamt (vgl. § 1 der Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes vom 30. Juli 2003, BGBl. I S. 1553).

§ 4

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

1. Bei dem Ausnahmetatbestand des § 4 handelt es sich - im Unterschied zu § 3 - um eine **Soll-Vorschrift**. Geschützt sind **laufende Verwaltungsverfahren**, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird; danach entfällt der Ausnahmegrund. Da § 4 den Schutz von Verwaltungsabläufen bezweckt, müssen die ge-

geschützten behördlichen Maßnahmen **konkret bevorstehen**. Voraussetzung des Ausnahmegrundes ist ferner, dass der Erfolg der Entscheidung bzw. Maßnahme durch den Informationszugang **vereitelt** würde. Dies ist der Fall, wenn sie bei Bekanntgabe der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande kommen würde.

2. Zu den geschützten Entscheidungsprozessen zählen etwa auch die Verfahren der Ernennung von Beamten, Richtern und Soldaten sowie die Vorbereitung von Gesetzen in den Bundesministerien. **Gutachten Dritter** unterfallen regelmäßig nicht dem Schutz des § 4 und sind daher zugänglich zu machen (**Abs. 1 Satz 2**), es sei denn, sie bereiten ausnahmsweise doch eine Entscheidung unmittelbar vor (was von der Behörde darzulegen ist). Die personenbezogenen Daten der Dritten sind durch § 5 geschützt.
3. Der Antragsteller soll von der Behörde über den Verfahrensabschluss informiert werden (**Abs. 2**), damit er ggf. einen neuen Antrag stellen kann. Der Tatbestand des § 4 steht dem Informationszugang dann nicht mehr entgegen (möglicherweise aber andere Ausnahmegründe).
4. Neben den Gründen der §§ 3 und 4 kann sich die Behörde im Bereich des Regierungshandelns verfassungsunmittelbar auf den **ungeschriebenen Ausnahmegrund des exekutiven Kernbereichs** berufen, was allerdings angesichts der detaillierten gesetzlichen Ausnahmen selten der Fall sein dürfte. Zu dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zählt u.a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfGE 67, 100 [139] – Flick).

§ 5

Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten

in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Zu Absatz 1:

1. Informationen, die **personenbezogene Daten** (zum Begriff vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) Dritter enthalten, dürfen nur zugänglich gemacht werden, soweit

- der Dritte eingewilligt hat oder
- das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt (**Satz 1**).

Eine Sonderregelung gilt für **besondere Arten personenbezogener Daten** im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (d.h. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben): Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden (**Satz 2**).

2. Zur **Beteiligung** des Dritten vgl. § 8. Die **Einwilligung** des Dritten bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a BDSG). Hat der Dritte eingewilligt, findet keine Abwägung mehr statt. Lehnt der Dritte die Offenbarung ab, hat die Behörde **abzuwägen**, ob das Informationsinteresse des Antragstellers im Einzelfall das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt. Um diese Abwägung zu ermöglichen, hat der Antragsteller entgegen dem Grundsatz, dass ein berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss (vgl. Anm. 4. zu § 1), seinen Antrag zu begründen (§ 7 Abs. 1 Satz 3). Im Rahmen der Interessenabwägung ist zugunsten des Antragstellers auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit, zugunsten des Dritten auch der Verwendungszweck zu berücksichtigen.

3. Zur Möglichkeit eines teilweisen Informationszugangs ohne Offenbarung der personenbezogenen Daten Dritter vgl. § 7 Abs. 2.

Zu Absatz 2:

4. Hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Informationen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nie. Sie können daher nur mit Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden. Dies betrifft
 - **Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen:** Gemeint sind Informationen über Angehörige des Öffentlichen Dienstes, Amtsträger und Mandatsträger (sofern sie diesem Gesetz unterfallen), die einen unmittelbaren beruflichen Bezug aufweisen. Dies sind insbesondere Informationen aus Personalakten, aber auch Personaldaten im weiteren Sinne.
 - **Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen:** Diese Informationen sind bereits nach § 3 Nr. 4 vom Informationszugang ausgeschlossen; ihre erneute Nennung ist insofern überflüssig. Kein Berufs- oder Amtsgeheimnis ergibt sich auch hier – auch wenn § 5 Abs. 2 im Gegensatz zu § 3 Abs. 4 kein „besonderes“ Amtsgeheimnis verlangt – aus der allgemeinen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (z.B. nach § 61 BBG, § 39 BRRG), da das Gesetz ansonsten leer liefe. In dem Umfang, in dem nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht, gilt die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht.

Zu Absatz 3:

5. Abs. 3 ergänzt die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2, nach der auch Gutachten und Stellungnahmen Dritter grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen. Die Offenbarung der in Abs. 3 genannten **personenbezogenen Daten von Gutachtern, Sachverständigen und vergleichbaren Personen** verletzt das schutzwürdige Interesse dieser Personen in der Regel nicht. Nur in Ausnahmefällen kann die Abwägung zu einem anderen Ergebnis führen. Zur Beteiligung des Dritten in diesen Fällen vgl. Anm. 3. zu § 8.

Zu Absatz 4:

6. Auch die in Abs. 4 genannten **personenbezogenen Daten von Bearbeitern** dürfen grundsätzlich zugänglich gemacht werden, da sie regelmäßig nur die amtliche Funktion betreffen.

In Ausnahmefällen kann aber die persönliche Schutzbedürftigkeit des Bearbeiters dem Informationszugang entgegenstehen.

§ 6

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

1. Die Regelung trägt den Grundrechten der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) Rechnung und schützt geistiges Eigentum sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse **absolut**. Es findet keine Abwägung statt; der Informationszugang ist **nur mit Einwilligung** des Betroffenen möglich. Zu dessen Beteiligung vgl. § 8.

Zu Satz 1:

2. Zum **geistigen Eigentum (Satz 1)** zählen insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Ob sich auch eine **Behörde** auf geistiges Eigentum berufen kann, hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. So kann eine Behörde z.B. Inhaber einer Marke sein (§ 7 Nr. 2 MarkenG); amtliche Werke i.S.d. § 5 UrhG genießen aber – anders als ggf. wissenschaftliche oder technische Darstellungen einer Behörde – keinen Urheberrechtsschutz.
3. Zu prüfen ist stets, **inwieweit** der Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als wirtschaftliches Nutzungsrecht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht in der Regel nicht verletzt. Unzulässig kann aber z.B. die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen sein (§§ 15, 16 UrhG, vgl. aber § 53 UrhG), also insbesondere die Fertigung von Kopien (vgl. auch § 7 Abs. 4).

Zu Satz 2:

4. Der Begriff der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Satz 2)** ist gesetzlich nicht definiert. Es ist daher auf die allgemein geltende, zu § 17 UWG entwickelte Begriffsbestimmung zurückzugreifen (so auch VG Düsseldorf, Urt. v. 9. Juli 2004 – 26 K 4163/03 [zu § 8 IFG NRW]; vgl. auch VG Schleswig, Urt. v. 31. August 2004 – 6 A 245/02 [zu § 11 IFG SH]). Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die

- sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen,
 - nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind,
 - nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und
 - hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat (BGHSt 41, 140).
5. Dieser Definition entspricht es, dass es nicht allein vom **Willen des Betriebsinhabers** abhängt, wann ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Vielmehr hat die Behörde aufgrund der Angaben des Betriebsinhabers zu prüfen, ob ein **berechtigtes Geheimhaltungsinteresse** anzuerkennen ist. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass das Geheimhaltungsinteresse nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht (fragwürdig daher OVG Schleswig, Beschl. v. 22. Juni 2005 – 4 LB 30/04 [zu § 11 Abs. 1 IFG SH – Füllmengenunterschreitung], wonach zumindest nicht jedes rechtswidrige Verhalten der Annahme eines Geschäftsgeheimnisses entgegenstehen soll). Außerdem hat die Behörde im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Offenlegung der begehrten Information zu einem konkreten wirtschaftlichen Nachteil des Unternehmens führen kann und daher ein **wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse** besteht.
6. Verträge von Unternehmen mit öffentlichen Stellen sind nicht per se als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren. Vielmehr sind sie im Einzelnen darauf hin zu prüfen, ob und inwieweit sie Vereinbarungen enthalten, an denen ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse besteht. Oftmals wird zumindest ein teilweiser Informationszugang (§ 7 Abs. 2 Satz 1) möglich sein.

§ 7

Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Ent-

sprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

Zu Absatz 1:

1. **Zuständig** ist diejenige Behörde, der die Verfügungsbefugnis über die begehrten Informationen zusteht. Dies ist regelmäßig jede Behörde, bei der die Informationen Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind, unabhängig davon, ob sie selbst oder eine andere Stelle diese erhoben hat (vgl. auch § 3 Nr. 5). Auch im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die zuständige Behörde zu richten (und nicht an den Privaten, dessen sich die Behörde bedient). Wendet sich der Antragsteller an eine unzuständige Behörde, hat diese ihn darauf hinzuweisen (§ 25 VwVfG).
2. Wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG, § 9 SGB X) bedarf der **Antrag** grundsätzlich **keiner Form**. Er kann schriftlich, elektronisch (§ 3a VwVfG), mündlich (auch telefonisch) oder durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Im Einzelfall kann die Behörde jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen (z.B. um die Identität des Antragstellers festzustellen). Der Antrag muss grundsätzlich nicht begründet werden. Eine **Begründung** ist allerdings dann erforderlich, wenn Belange Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 oder des § 6 betroffen sind, damit der Dritte über seine Einwilligung entscheiden bzw. die Behörde die erforderliche Abwägung treffen kann.
3. Auch für die **Bescheidung** des Antrags sieht das Gesetz grundsätzlich **keine Form** vor. Der Antragsteller kann aber unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsakts verlangen. Auch ein ablehnender Bescheid ist formlos möglich, bedarf aber gemäß § 39 VwVfG der **Begründung** (zur Ablehnung des Antrags vgl. auch § 9). Eine **Ausnahme** von der Formfreiheit besteht bei der Beteiligung Dritter (§ 8 Abs. 2).

4. Satz 4 erklärt die **Verfahrenserleichterungen** der §§ 17 ff. VwVfG für entsprechend anwendbar, wenn gleichförmige Anträge von mehr als 50 Personen gestellt werden.

Zu Absatz 2:

5. Abs. 2 enthält eine ausdrückliche Regelung zum **teilweisen Informationszugang** (als nur teilweise Ablehnung des Antrags). Sind die begehrten Informationen nur zum Teil geheimhaltungsbedürftig und kann dieser Teil ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, auf Kopien geschwärzt oder anderweitig von der Offenlegung ausgenommen werden, ist der Informationszugang im Übrigen zu gewähren (**Satz 1**). Abtrennungen, Schwärzungen u.ä. sind kenntlich zu machen. Der Informationszugang kann grundsätzlich auch in diesen Fällen durch Einsicht in die Originalakate (und nicht nur durch Herausgabe von Kopien) erfolgen, sofern die entsprechenden Seiten zuvor entnommen bzw. durch geschwärzte Kopien ersetzt werden. Der Vorbehalt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands bezieht sich hier ausschließlich auf den Aufwand, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen auszusondern, nicht auf den vorgelagerten Aufwand einer erforderlichen Drittbeteiligung o.ä.
6. Der Antragsteller kann sich auch mit einer Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange Dritter berühren, **einverstanden** erklären (**Satz 2**). Dann ist ein Verfahren nach § 8 entbehrlich und damit eine schnellere Entscheidung der Behörde möglich (vgl. Anm. 2. zu § 8).

Zu Absatz 3:

7. Einfache **Auskünfte** kann die Behörde auch unmittelbar **telefonisch** oder **per E-Mail** erteilen. Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann der Antragsteller die schriftliche Bestätigung einer mündlichen Auskunft verlangen. Die Behörde muss die **inhaltliche Richtigkeit** der Information nicht prüfen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Fall der Auskunftserteilung, sondern für jede Art des Informationszugangs.

Zu Absatz 4:

8. Wird der Informationszugang in Form der **Akteneinsicht** gewährt, kann sich der Antragsteller – sofern urheberrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 Satz 1) – als Gedächtnishilfe Ablichtungen oder Ausdrucke fertigen lassen und mitnehmen. Dies beinhaltet einen Anspruch auf Ausdruck gespeicherter oder verfilmter Texte.

Zu Absatz 5:

9. Abs. 5 regelt die **Bearbeitungsfrist** der Behörde. Der Antrag ist **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), zu bescheiden. Diese Regelung wird ergänzt durch eine **Soll-Frist** von **einem Monat**, sofern keine Beteiligung Dritter erforderlich ist (bei Beteiligung Dritter gilt § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2). Diese Regelfrist ermöglicht **Ausnahmen** für atypische Fälle. Die Behörde muss diese jedoch begründen und dem Antragsteller innerhalb der Frist eine Zwischennachricht übersenden. Das Gesetz sieht keine eigene Rechtsfolge bei Fristüberschreitung vor; in Betracht kommt aber eine **Untätigkeitsklage** nach § 75 VwGO.

§ 8**Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

1. Der **Begriff** des **Dritten** ist in § 2 Nr. 2 legal definiert (vgl. Anm. 3. zu § 2). Zu beteiligen sind somit Personen, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind.

Zu Absatz 1:

2. Die Beteiligung des Dritten erfolgt **von Amts wegen**. Der Dritte ist auch dann zu beteiligen, wenn die Behörde im Einzelfall der Ansicht ist, dass sein Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt. Denn möglicherweise ist die Interessenlage des Dritten der Behörde nicht umfassend bekannt, oder der Dritte ist sogar mit der Offenbarung der fraglichen Informationen einverstanden. Das Erfordernis der Beteiligung **entfällt**, wenn sich der Antragsteller mit einer Unkenntlichmachung der Daten des Dritten einverstanden erklärt (vgl. auch § 7 Abs. 2 Satz 2).

3. In den Fällen des **§ 5 Abs. 3** ist eine Beteiligung nur dann erforderlich, wenn die Behörde ausnahmsweise Anlass zu der Annahme hat, dass das Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen könnte. Die Behörde sollte aber zunächst den Antragsteller fragen, ob er mit einer Schwärzung oder Abtrennung der Daten des Dritten einverstanden ist.

Zu Absatz 2:

4. Bei Beteiligung eines Dritten bedarf der **Bescheid** an den Antragsteller der **Schriftform** (Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit, vgl. Anm. 3. zu § 7). Die Entscheidung ist auch dem Dritten **bekannt zu geben (Satz 1)**. Zur **Frist** für den Informationszugang enthält **Satz 2** eine von § 7 Abs. 5 abweichende Regelung: Abzuwarten ist die Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten. Der Dritte kann **einstweiligen Rechtsschutz** gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erlangen. Im Übrigen hat er die Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage (**Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 analog**).

§ 9

Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

1. Der Antrag ist **abzulehnen**, soweit Ausnahmegründe gemäß §§ 3 bis 6 vorliegen. Zur **teilweisen Ablehnung** vgl. § 7 Abs. 2. Eine teilweise Ablehnung liegt auch vor, wenn die Behörde den Informationszugang auf eine andere Art gewährt als vom Antragsteller begehrt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2). Eine Ablehnung ist außerdem unter den Voraussetzungen des **Abs. 3**

möglich: Der Antragsteller verfügt bereits über die begehrten Informationen (Abs. 3 Alt. 1), wenn er sie zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich besitzt. Nicht ausreichend ist, dass er lediglich die Möglichkeit hatte, die Informationen bereits zu erhalten. Zu den allgemein zugänglichen Quellen (Abs. 3 Alt. 2) zählt auch das Internet; im Rahmen der Zumutbarkeit sind die individuellen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen (z.B. Behinderung, technische Ausstattung, Wohnsitz).

2. Für die Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gilt die **Monatsfrist** des § 7 Abs. 5 Satz 2. Auch wenn Abs. 1 nicht auf § 7 Abs. 5 Satz 3 verweist, bleibt die Regelung des **§ 8 unberührt**, da bei Beteiligung eines Dritten die Frist des § 7 Abs. 5 Satz 2 wegen der Stellungnahmefrist des § 8 Abs. 1 in der Regel nicht eingehalten werden kann. Auch für eine ablehnende Entscheidung ist **keine Schriftform** vorgesehen (vgl. Anm. 3 zu § 7). Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit und der Erleichterung etwaiger Widerspruchsverfahren oder Überprüfungen durch den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist diese aber für die Praxis zu empfehlen. Die gemäß § 39 VwVfG erforderliche **Begründung** der ablehnenden Entscheidung darf sich nicht auf eine Wiederholung des Gesetzestextes beschränken, sondern muss einzelfallbezogen sein. Andererseits darf sie aber nicht so detailliert ausfallen, dass sie Rückschlüsse auf die geschützte Information zulässt. Der ablehnende Bescheid ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen (§ 58 Abs. 1 VwGO). Außerdem ist dem Antragsteller gemäß **Abs. 2** mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.
3. Statthafte **Rechtsbehelfe** gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage (**Abs. 4 Satz 1**). Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist ein Widerspruchsverfahren stets durchzuführen (**Abs. 4 Satz 2**). Zur Anrufung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit vgl. § 12; zu Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter vgl. § 8 Anm. 4.

§ 10

Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

1. Gebühren und Auslagen werden nach Verwaltungsaufwand erhoben; sie müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Außerdem dürfen sie auf den Bürger nicht abschreckend wirken. **Gebührenfrei** sind jedenfalls die Ablehnung eines Antrags sowie die Erteilung einfacher Auskünfte. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der **Informationsgebührenverordnung** (IFGGebV) des Bundesministeriums des Innern, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. 2006 I S. 6). Durch die Regelung des **Abs. 3 Satz 2** (Anwendungsausschluss des § 15 Abs. 2 VwKostG) fallen bei einer Antragsrücknahme keine Gebühren an.

§ 11

Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

1. Das Gesetz verpflichtet die Behörden zu **aktiver Informationspolitik**. Diese dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung, da die Bearbeitung von individuellen Anträgen auf Informationszugang reduziert wird (vgl. auch § 9 Abs. 3). Im Einzelnen bestehen folgende **Veröffentlichungspflichten**:

- Die Behörden sollen **Informationsverzeichnisse** führen und diese via Internet allgemein zugänglich machen (**Abs. 1 und 3**). Die Verzeichnisse sollen die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Im Übrigen sind sie gesetzlich nicht näher definiert. Da sie dem Bürger einen Überblick verschaffen sollen, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt, dürften sie sich weitgehend aus den Organisations- und Aktenplänen im Sinne des Abs. 2 entwickeln lassen, sind mit diesen aber nicht identisch.
- **Organisations- und Aktenpläne** sind allgemein zugänglich zu machen, und zwar möglichst in elektronischer Form (**Abs. 2 und 3**). Die Pläne sind ohne personenbezogene Da-

ten zu veröffentlichen. Auch die Namen, dienstlichen Rufnummern und sonstigen bürobezogenen Daten der einzelnen Mitarbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 sind ohne deren Einwilligung nach diesem Gesetz nicht allgemein, sondern nur auf Antrag zugänglich zu machen (davon unberührt bleibt die Möglichkeit, nach allgemeinen arbeits- oder beamtenrechtlichen Regelungen Daten von Funktionsträgern zu veröffentlichen). Es gelten die Ausnahmetatbestände der §§ 3-6 („nach Maßgabe dieses Gesetzes“).

- Die Behörden sollen **weitere geeignete Informationen** in elektronischer Form zugänglich machen (**Abs. 3**). Dies sind insbesondere solche Informationen, bei denen ein Informationsinteresse der Bürger anzunehmen ist (z.B. weil bereits Zugang zu den Dokumenten beantragt wurde) und die sich für eine elektronische Veröffentlichung eignen.

2. Durch die **Internetklausel** des **Abs. 3** kommt der elektronischen Veröffentlichung besondere Bedeutung zu. Dabei ist der Zugang Behinderter durch Beachtung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) zu wahren.

§ 12

Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

1. Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit dient als **außergerichtliche Streit-schlichtungsstelle**. Seine **Anrufung (Abs. 1)** kann daher zusätzlich zu Widerspruch und Klage erfolgen; sie nimmt den förmlichen Rechtsbehelfen nicht etwa das Rechtsschutzbedürfnis. Sie ist aber umgekehrt auch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage und hemmt nicht die Fristen der gerichtlichen Geltendmachung. **Voraussetzung** der Anrufung ist, dass der Betroffene meint, in seinem Recht auf Informationszugang nach dem IFG verletzt zu sein. Dazu muss er in der Regel bereits einen Antrag auf Informationszugang bei der jeweiligen Behörde gestellt haben, den diese abgelehnt oder nicht fristgemäß bearbeitet hat. Die Anrufung ist an **keine Form** und **keine Frist** gebunden. Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit geht im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse allen Eingaben nach und unterrichtet

den Betroffenen über das Ergebnis. Er hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden, kann aber auf Abhilfe hinwirken. Zum Beanstandungsrecht vgl. Anm. 2.

2. Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz** wahrgenommen (**Abs. 2**). Bestimmte Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden für entsprechend anwendbar erklärt (**Abs. 3**). Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit **kontrolliert** danach bei den verpflichteten Behörden die Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5 BDSG analog). Stellt er Verstöße fest, hat er das Recht zur **Beanstandung** (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 BDSG analog). Er erstattet alle zwei Jahre einen **Tätigkeitsbericht** und **berät** den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung sowie die in § 1 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes in Fragen der Informationsfreiheit (§ 26 Abs. 1 bis 3 BDSG analog).

§ 13

Änderung anderer Vorschriften

(1) Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) wird wie folgt geändert: In den Angaben der Inhaltsübersicht zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt und zu den §§ 21 bis 26 sowie in § 4c Abs. 2 Satz 2, § 4d Abs. 1, 6 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt, in den §§ 21 bis 26, in § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 Satz 3 sowie § 44 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für den Datenschutz“ durch die Wörter „für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.

(2) Dem § 5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv oder die Archive der gesetzgebenden Körperschaften bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat.“

1. Als redaktionelle Folgeänderung zur Aufgabennorm des § 12 Abs. 2 wird im **Bundesdatenschutzgesetz** die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz“ durch „Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. Das **Bundesarchivgesetz** wird dahingehend geändert, dass die in § 5 Abs. 1 bis 3 BArchG vorgesehenen Schutzfristen nicht für solche Unterlagen gelten, die vor ihrer Übergabe an das

Bundesarchiv oder an die parlamentarischen Archive des Bundes bereits nach dem IFG zugänglich waren. Für den Ausschluss der Schutzfristen ist allerdings nicht erforderlich, dass das fragliche Archivgut früher im Rahmen des IFG auch tatsächlich zugänglich gemacht worden ist.

§ 14

Bericht und Evaluierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

1. Aufgrund eines Redaktionsversehens fehlt für die Berichtspflicht der Bundesregierung und die erforderliche Evaluation durch den Deutschen Bundestag der **zeitliche Anknüpfungspunkt** im Gesetz. Das ursprünglich in § 15 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Außerkrafttreten des Gesetzes nach fünf Jahren wurde in den Beratungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages gestrichen, da die Befristung zur Sicherstellung der Evaluierung nicht erforderlich sei (BT-Drs. 15/5606, S. 6). Es ist der Auslegung des § 14 aber dennoch zugrunde zu legen. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag daher im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes über ihre Erfahrungen mit dem Gesetz. Bis zum Ende des darauf folgenden Jahres wird der Deutsche Bundestag das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.